

<p>A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 26.01.2023 Normalzahl: 10; anwesend: 9 Mitglieder; abwesend: 1 Mitglied Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderätin Dagmar Moll Gemeinderat Holger Striebel (ab 18:45 Uhr anwesend)</p>
--	---

Außerdem anwesend:

Herr Stefan Schubert vom Verbands-
Bauamt der Verwaltungsgemein-
schaft Munderkingen.....bei § 70
Herr Markus Mussotter, Geschäfts-
führer der Verwaltungsgemeinschaft
Munderkingen.....bei § 71

Öffentlicher Teil

§ 70

Sanierung der Konrad-Sam-Straße (Erneuerung Deckschicht, Pflasterarbeiten, Breitband) – Vergabe (Submission am 18.01.2023 – Tischvorlage)

Hierzu kann Bürgermeister Hauler Herrn Stefan Schubert vom Verbandsbauamt der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen begrüßen.

Der Vorsitzende und Herr Schubert gehen nochmals auf die notwendigen Sanierungsarbeiten (Breitbandausbau/Tiefbauarbeiten, Straßenbau mit Gehweganpassung-/Ausbesserung) ein. Komplette verlegt werden muss das Breitbandkabel. Daneben wird der Straßenbelag abgefräst, die Kanal- und Hydrantenschächte im oberen Bereich erneuert und der Gehweg zwischen Haus Nr. 15 und 21 neu gemacht. Für die Zufahrt zum Seniorenzentrum und vor dem Optimarkt wird verschiebesicheres Pflaster in anderer Farbe verwendet. Den restlichen Gehweg werde man mit den ausgebauten Pflastersteinen ausbessern.

Wie im Gemeinderat beschlossen hat das Verbandsbauamt die Arbeiten jeweils beschränkt ausgeschrieben.

Breitbandausbau/Tiefbauarbeiten

Insgesamt 9 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei zum Eröffnungstermin am 18.01.2023 insgesamt 6 Angebote fristgerecht eingereicht wurden. Alle 6 Angebote konnten gemäß VOB Teil A § 22 zur Eröffnung zugelassen werden.

Das Verbandsbauamt hat die Eignungsprüfung, Preisprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Als günstigste Bieterin ging hierbei die Firma Beller, Herberlingen, mit einem Angebotspreis von 97.043,46 Euro (brutto) hervor. Das teuerste Angebot lag bei rund 142.700 Euro.

Straßenbauarbeiten

Zur Angebotsabgabe wurden insgesamt 6 Firmen aufgefordert, wobei zum Eröffnungstermin am 18.01.2023 alle 6 Firmen ihre Angebote fristgerecht eingereicht hatten. Alle 6 Angebote konnten gemäß VOB Teil A § 22 zur Eröffnung zugelassen werden.

Das Verbandsbauamt hat die Eignungsprüfung, Preisprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Als günstigste Bieterin ging auch hierbei die Firma Beller, Herbertingen, mit einem Angebotspreis von 74.401,24 Euro (brutto) hervor. Das teuerste Angebot lag bei rund 96.000 Euro.

Geplant sei die Maßnahme in den Monaten April und Mai 2023 in 2 Bauabschnitten auszuführen mit der Maßgabe, dass während der Arbeiten die Anlieger ihre Grundstücke, wenn auch eingeschränkt, immer erreichen können.

Die Anregung von Gemeinderat Dietmar Moll, in Anbetracht einer möglichen späteren Tempo 30 Regelung das Straßenpflaster im Einmündungsbereich der Bogenstraße aus Gründen der besseren Erkennbarkeit herauszunehmen, wird aufgenommen. Dieser Bereich soll mit einem Bitumenbelag versehen werden.

Danach

beschließt

der Gemeinderat einstimmig die Arbeiten zur Sanierung der Konrad-Sam-Straße jeweils an die Firma Beller, Herbertingen, als preisgünstigste Bieterin zum Angebotspreis von 97.043,46 Euro (Breitbandausbau/ Tiefbauarbeiten) bzw. von 74.401,24 Euro (Straßenbauarbeiten) zu vergeben.

§ 71

Beratung und Beschlussfassung

a) der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

In der Sitzung am 08.12.2022 wurde der Entwurf des Haushaltsplans 2023 im Gemeinderat eingebracht. Seither gab es keine wesentlichen Änderungen.

Bürgermeister Hauler macht deutlich, dass der Haushalt 2023 Grundlage dafür sei, dass die Gemeinde gesund wachsen könne. Die vorhandene Infrastruktur zu erhalten und zu stärken müsse man sich zum Ziel setzen. Gerade der Regionalplan weise auf diese Notwendigkeit hin.

Die Gemeinde habe die zurückliegenden Jahre gut gewirtschaftet, was größere Investitionen ermöglichte und zugleich Ansporn sei diesen Kurs fortzuführen.

Auf Ende 2023 werde man mit über 900 Arbeitsplätzen am Ort einen neuen Höchststand erreichen.

Allerdings spüre man im laufenden Betrieb die Auswirkungen der Inflation und das Ausufernde der Ausgaben oft auch durch Bürokratie und Datenschutz bedingt. Es werde spürbar enger – und trotzdem werde das Ziel, einen gesetzeskonformen Haushalt vorlegen zu können, erreicht. Und dies bei Investitionen von insgesamt

rund 11. Mio. Euro. Dazu sei eine geplante Darlehensaufnahme von 1,5 Mio. Euro nötig, was sich sehen lassen könne.

Der anwesende Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Herr Markus Mussotter, geht bei seiner Ausführung auf die den Haushalt 2023 prägenden Positionen ein und erläutert die Zusammenhänge. Wer sich den Vorbericht des Haushalts ansehe, der sei im Prinzip über alles grob informiert. Dazu ergänzend erläutert Herr Mussotter dem Gemeinderat die wichtigsten Kennzahlen und Eckdaten des gesamten rund 310 Seiten umfassenden Zahlenwerks.

Der **Ergebnishaushalt** (Erträge und Aufwendungen) weist einen Überschuss von rund 367.600 Euro aus, was einen gesetzeskonformen Haushalt sicherstellt. Auch für die Jahre 2024, 2025 und 2026 rechne man aus heutiger Sicht trotz einiger Unwägbarkeiten mit den zur Gesetzmäßigkeit erforderlichen Überschüssen. Erfreulich außerdem, als in 2023 weder Steuern noch Gebühren erhöht werden müssen. Dies werde sich aber aufgrund der Investitionstätigkeiten der nächsten Jahre und damit höheren Abschreibungen voraussichtlich ändern.

Die Investitionsmaßnahmen 2023 sind im **Finanzhaushalt** dargestellt und haben ein Volumen von insgesamt knapp 11 Mio. Euro. Dieser umfasst schwerpunktmäßig Mittel für den Erwerb von Sozialwohnungen, für die Feuerwehr der Kauf digitaler Funkgeräte, Anschaffung eines Notstromaggregats, Bau/Umbau der ehemaligen Pumpstation zum Asylbewerber/Obdachlosenunterkunft, Neubau eines Kindergartens mit Einrichtung einer weiteren Kinderkrippe, Fortführung des Landessanierungsprogramms, Fortführung Breitbandausbau, Sanierung von Ortskanälen, Sanierung der Zeppelinstraße (Rest), Straßenausbau Konrad-Sam-Straße, weiterer Straßenausbau/Endausbau im Industriegebiet „Vorderes Ried“, Schachtsanierung Lindenstraße, Erneuerung der Uhlandstraße, Erschließung des Baugebiets „Schwärze“, Ausbau Maierwiesenweg/Gartenstraße, Neugestaltung des Bahnhofsareals und Erneuerung von Spielgeräten.

Die Gesamtverschuldung beläuft sich am Jahresende wegen einiger Vorausfinanzierungen voraussichtlich auf rund 2,47 Mio. Euro, was einer vorübergehenden Pro-Kopf-Verschuldung von 1.116 Euro/Einwohner entspräche (Vorjahr 1.394 Euro/Einwohner), die allerdings in den Folgejahren nach Einnahmerückflüssen reduziert werden kann.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Die Haushaltssatzung für das HJ 2023 dem Entwurf entsprechend - in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - zu erlassen.
2. Dem Investitionsprogramm zuzustimmen.
3. Die als Anlage beigefügte Feststellung des Wirtschaftsplans „Wasserversorgung“ zu beschließen.
4. Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Wirtschaftsplan an die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und um die zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung bzw. der Satzung des Wirtschaftsplans erforderlichen Genehmigungen nachzusuchen.

5. Soweit noch nicht geschehen, über die Vergaben der Investitionsmaßnahmen 2023 zu gegebener Zeit zu entscheiden.
6. Den notfalls erforderlichen Kassenkredit für den Kernhaushalt (lt. Haushaltssatzung 2023 = 950.000,-- €) in laufender Rechnung bei den örtlichen Banken in Anspruch zu nehmen.
7. Die 2023 vorgesehene neue Darlehensaufnahme für den Kernhaushalt mit 1.500.000 € bei Bedarf zu günstigsten Bedingungen aufzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, nach Einholung von Zinsangeboten die Darlehensaufnahme zu vollziehen. Der Gemeinderat ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren.
8. Den notfalls erforderlichen Kassenkredit für den Eigenbetrieb Wasserversorgung (lt. Haushaltssatzung 2023 = 35.000,-- €) in laufender Rechnung bei den örtlichen Banken in Anspruch zu nehmen.
9. Die 2023 vorgesehene neue Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb Wasserversorgung mit 736.000 € bei Bedarf zu günstigsten Bedingungen aufzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, nach Einholung von Zinsangeboten die Darlehensaufnahme zu vollziehen. Der Gemeinderat ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rottenacker für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.01.2023 die folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	4.969.908 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	4.602.296 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	367.612 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	367.612 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.777.869 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.177.181 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	600.688 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.166.140 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.963.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.796.860 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-5.196.172 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-43.450 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.456.550 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.739.622 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
1.500.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf
0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
950.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

b) des Wirtschaftsplanes der Wasserversorgung 2023

Der Beschlussfassung voraus geht die Erläuterung der Planzahlen durch Herrn Mussotter.

Die seit mehreren Jahren unveränderte Wassergebühr von 2,10 Euro/cbm werde man so belassen können. Wenn die geplanten Projekte umgesetzt sind, werde sich dies voraussichtlich ändern.

Der Erfolgsplan mit Erträgen von 188.150 Euro und Aufwendungen von 235.150 Euro weise im Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von

47.000 Euro aus. Im Liquiditätsplan steht den Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit (Überschuss von 38.580 Euro) ein Finanzierungsbedarf aus Investitionen mit 768.000 Euro gegenüber = Finanzbedarf in Höhe von 729.420 Euro. Die Ermächtigung für vorge-sehene äußere Darlehen beläuft sich auf 736.000 Euro.

Im Anschluss daran ergeht nach kurzer Beratung des Wirtschaftsplanes 2023 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung folgender einstimmiger

Feststellungsbeschluss:

Dem Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 mit sämtlichen Anlagen und dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2022 bis 2026 dem Entwurf entsprechend zuzustimmen:

**Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis**

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) hat der Gemeinderat am 26.01.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2023 der Wasserversorgung Rottenacker

Der Wirtschaftsplan 2023 wird festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	188.150 €
Aufwendungen in Höhe von	-235.150 €
und einem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) in Höhe von	-47.000 €

2. im **Liquiditätsplan**
 - a. aus laufender Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen	188.150 €
--------------	-----------

Auszahlungen	-149.570 €
Saldo (Zahlungsmittelüberschuss)	38.580 €
b. aus der Investitionstätigkeit:	
Einzahlungen	0 €
Auszahlungen	-768.000 €
Saldo	-768.000 €
c. Zwischensaldo (Finanzierungsbedarf)	
	-729.420 €
d. aus der Finanzierungstätigkeit:	
Einzahlungen	781.000 €
Auszahlungen	-51.580 €
Saldo	729.420 €
e. Saldo des Liquiditätsplans	
	0 €
3. Gesamtbetrag der Ermächtigungen	736.000 €
a. davon vorgesehene Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen)	736.000 €
b. davon Verpflichtungsermächtigungen	0 €
4. Höchstbetrag der Kassenkredite	35.000 €

§ 72

Neufassung der Feuerwehrsatzung (FWS)

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde trat am 11.03.2004 in Kraft und ist damit knapp 20 Jahre alt. In enger Abstimmung mit dem Innenministerium hat der Gemeindefrat Baden-Württemberg in 2021 ein neues Satzungsmuster erarbeitet.

Bürgermeister Hauler empfiehlt eine Neufassung der Feuerwehrsatzung zu beschließen.

Dem zur Sitzung vorliegenden Satzungsentwurf kann der Gemeinderat vollumfänglich zustimmen und fasst daraufhin den einstimmigen

Beschluss

nachfolgende Neufassung der Feuerwehrsatzung (FWS) zu beschließen.

**Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Rottenacker
(Feuerwehrsatzung - FwS)
vom 26.01.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Rottenacker, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Rottenacker ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

- der Einsatzabteilung
- der Altersabteilung und
- der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit – diese soll mindestens 10 Jahre betragen - bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung

des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Altersabteilung mit der vorläufigen Leitung der Altersabteilung beauftragen.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rottenacker“.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im

Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehrwart
4. Feuerwehrausschuss,
5. Hauptversammlung.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 4 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter.

(3) Wird der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt

werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 11.03.2004 außer Kraft.

§ 73

Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Zuletzt in 2016 hatte der Gemeinderat die Feuerwehrentschädigungssatzung bei den Entschädigungen für die Funktionsstellen geändert. Davor wurde 2013 die Erhöhung des Stundensatzes für die Einsätze von 8 auf 10 Euro beschlossen.

Daneben werden Teilnahmen an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend Dauer/Aufwand sowie Übungen entschädigt.

Eine im Vergleich zu anderen Feuerwehren der Umgebung – insbesondere Munderkingen – ausgewogene Anpassung der geltenden Entschädigungen halte er für angebracht, so der Vorsitzende.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden die Entschädigungssätze für Einsätze, für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, für Übungen und die Funktionsstellen anzupassen kann der Gemeinderat wie vorgeschlagen zustimmen und fasst daraufhin den einstimmigen

Beschluss

nachfolgende Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) zu beschließen.

Gemeinde Rottenacker Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 26.01.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 26.01.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,-- Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,-- Euro gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 3,-- Euro/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreise-kostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 3 Entschädigung für Übungen

Für den Übungsdienst wird auf Antrag als Auslagenersatz ein Durchschnittssatz von 3,-- € gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	600 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	200 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	200 Euro/Jahr
Gerätewart	400 Euro/Jahr

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

§ 74

Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Durch Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VoKeFw) vom 18.03.2016 hat das Innenministerium ergänzend zum § 34 FWG die Kostenersätze für die Einsatzfahrzeuge festgelegt. Die festgesetzten und vom Gemeinderat in die Feuerwehrkostenersatzordnung vom 02.06.2016 übernommenen Kostensätze gelten unverändert weiter, d.h. sie werden unverändert in die Neufassung eingearbeitet. Auch der Ersatz pro Einsatzstunde für das Rettungsboot bleibe unverändert.

Anzupassen ist hingegen der Stundensatz und damit Kostenersatz je ausgerückter oder angetretener Feuerwehr-Einsatzkraft.

Nach der dem Gemeinderat vorliegenden Kalkulation der Personalkosten errechnet sich eine Entschädigung pro Person/je Stunde von neu 20 Euro (bisher 13,50 Euro).

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss

nachfolgende Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zu erlassen sowie der Kalkulation und allen Prognosen und Ansätzen zuzustimmen.

Gemeinde Rottenacker Alb-Donau-Kreis

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rottenacker - (Feuerwehr- Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 26.01.2023

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 26.01.2023 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rottenacker (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend, soweit keine vorrangige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorliegt.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittsätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben wird Ersatz verlangt für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostenersatzordnung vom 2.6.2016 außer Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der

Feuerwehr- Kostenersatz- Satzung Rottenacker vom 26.1.2023

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)
20,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung für genormte Fahrzeuge erfolgt nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Zum 26.01.2023 gelten die nachfolgend aufgeführten Kostensätze je Einsatzstunde **gem. VOKeFw** vom 18.03.2016 (GBI.S.253).

„4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse
20 Euro,

9. Löschgruppenfahrzeug LF 10
120 Euro,

10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10
135 Euro,

11. Löschgruppenfahrzeug LF 20
170 Euro,

17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW
51 Euro.“

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

Rettungsboot, Typ RTB 1
8,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Kalkulation der Personalkosten je Stunde nach § 34 Absatz 5 FwG

einjährige Kalkulation

17.01.2023

Kalkulation der Feuerwehrfahrzeuge § 34 Abs. 7 FwG

soweit nicht in der VOKEFw enthalten

1) Tats. Entschädigung für Einsätze nach Fwentschädigungssatzung		13,00 €		seither 10,-		nachrichtlich		nachrichtlich		nachrichtlich		nachrichtlich		nachrichtlich		nachrichtlich	
Buchungsnummer	alt	neu	Einsatzstärke	Kalk	2023	Durchschnitt	2020 - 22	CORONA	RE	2022	RE	2021	RE	2020	RE	2019	RE
6050	42610001		Übungen, Aus- und Fortbildungsentschädigungen	3.000,00 €		1.259,17 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
5620	42610001		Aus- und Fortbildung, Lehrgangsgebühren	4.800,00 €		1.206,23 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
4000	42610001		Entschädigung Funktionsstellen (Kdt, stv Kdt)	800,00 €		500,00 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
44410010			Unfallkasse 50%	1.046,90 €		1.991,40 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
44290001			Mitgliedsbeitrag FwVerb.	300,00 €		261,96 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
44410000			Versicherung Personal 50%	150,00 €		234,46 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
42610003			G25/G26 Untersuchungen	1.700,00 €		1.161,42 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
78312000			Erwerb von dig. Meldeempfängern	2.500,00 €					RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			alle 10 Jahre Abschr.	150,00 €					RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			0,5 x 3% Verzinsung						RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
5610	42610002		Einsatz- und Schutzkleidung, keine Dienstkleidung	4.438,50 €					RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			unser Standard, je Fwangeh. akt. Angebot Fa. Denzel	665,78 €					RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			1.345,00 € alle 10 Jahre						RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			Abschreibung: 1350 * Mann * 10%						RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			Verzinsung: 1350/2 * Mann * 3 %						RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			Zwischensumme	19.251,18 €		6.614,63 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			geteilt durch Einsatzstunden (je 80)	2640		2560			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
				19.251,18 €		6.614,63 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
				2640		2560			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
				7,29 €		2,58 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
				20,29 €		15,58 €			RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			Gesamtstundensätze Obergrenze	18,74 €					RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			nachr. Obergrenze Durchschnitt 2019+2023+Coronadurchschnitt	20,00 €					RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE
			Beschlussvorschlag						RE	33	RE	31	RE	32	RE	31	RE

seither 13,50 (2016)

2020-2022 waren Coronajahre und können nur eingeschränkt bewertet werden.

2019 waren mehrere Führerscheinzuschüsse enthalten das dürfte sich so nicht in einem Jahr wiederholen

2023 u.a. Kdtenlehrgänge (Wechsel)

2023 Erhöhung Übungsgeid u. Funktionsstellen

2023 nach Corona u. Kdtwechsel: gesteigerter Übungsbetrieb

2023 Erwerb digit. Meldeempfänger (Datenschutz), Kalk Kosten

§ 75

Bauangelegenheiten

a) Neubau eines Carports auf dem Flurstück Nr. 311/3, Eichenweg 5

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die Planunterlagen und

beschließt

nach einer kurzen Beratung diesem Bauvorhaben zuzustimmen.

Weitergehend stimmt der Gemeinderat, wie in ähnlich gelagerten Fällen erfolgt, auch einer Überschreitung der Baugrenze, einer abweichenden Dachneigung sowie Dacheindeckung durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu. Voraussetzung ist, dass das Lichtraumprofil eingehalten und das Dachflächenwasser in die vorhandene Entwässerung eingeleitet wird.

§ 76

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

Bürgermeister Hauler gibt bekannt, dass das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die von der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen am 28.11.2022 beschlossene Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen mit Erlass vom 13.01.2023 genehmigt habe. Im Mitteilungsblatt vom 27.01.2023 werde dies bekanntgemacht und werde damit wirksam.
